

Moral-und Historische

APOPHTEGMATA

welche vorstellen und weisen, Wie auffrichtige und gewissenhaffte

ADVOCATEN

gute/ hingegen

RABBULISTEN

bose Christen senn: Woben gefüget ist die Lob-Rede an die

Von Ihro Königl. Maj. in Breuffen/in Dero Landen bestallte und verordnete

und nunmehr

Ben jeder Stadt und Gerichts : Plats in gewisser Zahl gesetzten Herrn

ADVOCATEN

Shrer gegenwartigen Dignitat betreffende. Rebst dem Königlichen Rescript und Edick vorgestellet von

Veriphantorn.

M DCC XV.



in Atomicu, in OccoCanden bettallte und verordneie

Ben fider Stade und Sterichts Gias in deniller Ball selection at

ADVOCATEN

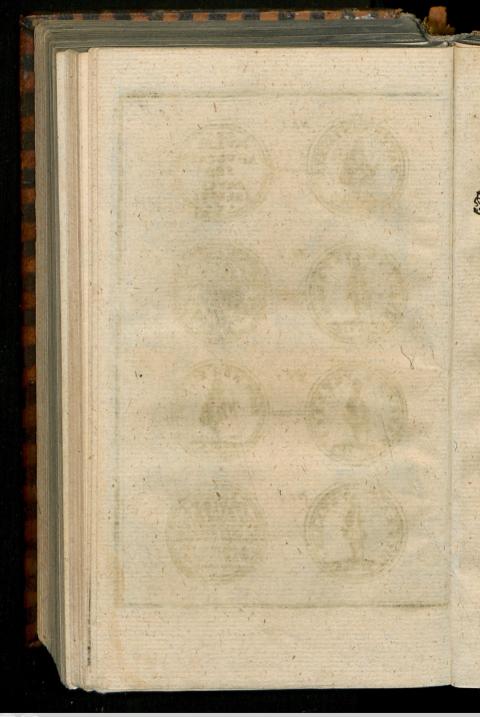
Sheer gegenwaltingen Dien tale betroffende. Rebst dem Königilden redeript und Kalek nou is Biftieron

Veriobádeiro V









Unrede an die Heren Advocaten in dem Königlichen Preuß. Banden

Such-Edle,

und

Rechts - Hochgelahrte Herren, HochgeChrte Gönner

und

PATRONEN.

A

Es

niversity of here adverse monthly Brough Emplit 1963 Acc Studies Soungelahrie Harrig. Socior Chile Continu PATRONEM



S wird vergonnet senn den gulbe: nen Ausspruch des allerweisesten Ronias, nach welchem es heift: Ein 97 Wort zu seiner Zeit geredet, ift wie auldene Wevffel in filbernen Schalen: Mir vor dismahl zu nute zu machen, allermaffen was vor feche Jahren eine gelehrte Feder ben haltung einer Fenerlichen * Rede von ber gulbenen Rechts. Ubung schon und flug ges fasset und bester massen vorgestellet, hier in eis nem furten Begriff und im ersten Augenblick zu sehen haben was die Rede weitlaufftig ausges führet. Meines erachtens handelt das voraes tragene von einer guldenen Materie und zwar. so füget es sich iso zur rechten und begrehmen Denn es hat die Ronigliche Majestat von Preuffen, so nicht allein durch den Glant Threr Waffen gezieret sondern auch mit Reche ten und Weseten wohl befestigt ift, eben an die fem Tage des nechft verfloffenen Jahrs, da Gie Thre

^{*} Oratio. fol de Praxi for. aurea.

Thre Regierung glucklich und erfreulich anges treten, sehr heitsamlich verordnet, was zur besse: rer Verwaltung und Bestätigung heiliger Juflitz dienet und denen Advocaten zu Mus und au ftatten fommt. Siedurch fonnen Sie fich erachten die alte Burde und das vorige Unfe hen wieder erlanget zu haben, und eben die ifte, welche die Advocatur benm Gericht recht aule ben macht; Demnach diese abgebrochene Arbeit ben Unferer Koniglichen Neus angehenden Res gierung fo Ihnen recht gulben und glucklich ift, Ihnenvon Billiafeit und Rechtswegen hat fols len gewidmet und zugeschrieben werden. Denn vb zwar Niemand in Zweiffel ziehen ober difputiren mochte, daß die Würdigfeit der Advocatur in den Bürgerlichen Gesetzen ftarck genug gegründer und befestiget sen, so hat Sie nun: mehro Sich demnach umb so viel mehr auff ih ren eigenen Grund und auf der hochsten Maje: frat ihres Konias zu frügen und zu verlaffen. und Sie wird mit ihren bewertheften Zeugniffen und Erempeln bestermaffen bestärcket. mit wenigen, hier fommt in einem furgen Be griff was in der Oration enthalten ift; Denn es ist darinnen verfasset.

Der heutigen Advocaturihre Richtigkeit und

und Bollfommenheit; und wie fie in ihrem Wissen und Gewissen bestehet. Durch Ses nem werden die Advocaten von den untüchtis gen und ungelehrten Gefellen, Rlage sichrepern, Suppliquenmachern, Wortenfangern und folz chen Berchmeistern unterschieden, die zwar ein aroffes Maul und Geschren machen, aber an Berfrand und Klugheit, so vernünfftigen und rechtschaffenen Rednern zufommt, nicht das ges rinafte haben und verstehen. Durch diesem as ber werden fie gesondert von den unverschämten Zungen Dreschern oder Rabbulisten, von den Gerichts Rathhauß Efeln, von den durstigen Blut Egeln, von den zitschernden und fressen den Heuschrecken, die eine Republique über die Masse verderben und vernachtheiligen. nun, als die Rechts, Belchrtheit und rechtschaf fene Wiffenschafft wenn sie vereinigt ift mit eis nem guten Gewiffen, machet einen rechtschaffe nen und vollkommenen Advocaten, welcher ben insgemein gemachten Vorwurff, daß die Advocatennicht gute Christen senn, gant gut zuruck weisen, und in besserer Form und Ver: stand sagen und behaupten fan : Daß Advocaten und Juristen (in ihrer rechten Qvalität und Figur) sennd die besten und nicht bose Christen. Solche innerliche Qualitäten eines rechta

* (6) 35

rechtschaffenen Advocaten hat Unser alleranadiaster Konia und Herr noch mehr erho. ben und vermehret wiffen wollen, indem, daß ein Advocat nicht nur von geziemenden Geberden u. Aufführen folle fenn, Ord. Juftit. novif. S. L.XI. verb. ein vernünfftiges und sittsames Gemuth von sich spühren lassen 2c. uehmlich mit anffandigen Sitten und Beberden, unterm Bes ficht, bescheidene Freundlichkeit, Sofflichkeit, geziemender Aufführung im Gericht, Mäßigfeit, Gelaffenheit im Born, sondern auch, daß Er geziemend, h. e. mehr zur Chrbahrfeit als zum Pracht gefleidet senn folle. Denn da ein Advocat ein Priefter ber Gerechtigfeit heiffet, nun aber ein Priefter wohl und anständig gefleis bet senn soll, baneben aber auch fein Rleid ans sehnlicher und anständiger ist als in schwaßer Farbe, dahero auch die Advocaten Tenseit den Alpen-Gebürgen und in Italien der schwarz Ben Rleidung sich bedienen, weil, die die schwarz Be Farbe unveranderlich fen, so muffe auch ihr Sinn und Gemuth unveranderlich fenn: So ist auch feine Kleidung ehrbahrer als die Mans tel, die zwar eigentlich ihren Ursprung aus Griechen Land haben, gleich wie die Talaren v. ber Friedens Rocke ben den Romern zu erft auf gekommen, wiewohl die Mantel Tracht ben ben Rio.

Romern auch nicht unbefandt; und was ift bas ran gelegen, ob ihr euren Zunahmen von ben Manteln oder Friedens Rocken führet? Much die Romischen Gesetze selbst haben ihren Urforung von den Griechen. Es fan euch anua fenn, daß wie die Kleidung porzeiten ben ben Romern unterschieden gewesen, selbige auch ben euch ihre gewisse Ordnung und Unterscheid haben, und daß die gegenwärtige Kleidungs Urt, so eurem Umt und Dienst gemäß und wohl anståndia nicht eine neue, sondern uralte, nicht nur hiefiger, sondern auch vieler andern Orten in und aufferhalb Teutschlandes gebräuchlich und gewöhnlich fen. Refeript Reg. des. May 1713. S. 3. verb. Damit auch die Advocaten durch eine modeste Ihnen wohl anstandige Kleis dung diftingviret werden moge, fo follen die Advocaten wie ehemablen und annoch in vielen Judiciis so in als ausserhalb Teutscha land gebräuchlich ist schwarts gefleidet mit einem Mantel bif auff die Knie zc. Welches aulest mit angedrucket. Zu dieser sonderlich wohl anständigen und ehrbahren Kleidungs Rierbe fommet auch der Degen, welchen Gene Die Advocaten berechtiget sind, eben so wohl als die Soldaten und Arieas, Leute, in dem Sie bem menschl. Geschlecht eben so wohl Schus

अ (8) 涨

und Nugleisten als diese, so sich der Schwerd, ter, Schilde und Panger gebrauchen.

II.

Euer Ambt und Dienst ist traun von gröffer Beschwerde und Muhfeligkeit. Denn es thuts nicht 4. ober 5. Jahr fich auf bas Recht ber Matur, ber Bolcker und ber Bur: ger gelegt zu haben, oder das Jus Publicum und Privatum, oder das Ranferliche und Pabstliche, oder das gemeine und besondere Land , Recht auf Universitäten studiret zu haben, sondern man muß auch die Hand an den Praxin legen. und den Ropff an dem Ubungs Duten frecken, und fich dadurch eine nutgliche und heilfame Er fahrung erwerben un zu wege bringen. Ord. Juft. nov,d. L.XI. verb. Seiner fludien, feiner Ubung inPraxi 20. So iff auch nicht genug zu Ethaltung einer Advocatur ein Zeugniß seines Lebens, Bandels und Audirens halber zu erlangen und aufzuweisen, sondern es muß ein Advocaten-Candidat in offentlichen Gericht und in Gegen: wart anderer Gelehrten Advocaten sein hartes Examen aushalten, welches zumahl schwerer fenn mag als das Academische, da in Bensenn Juristen und Rechts Gelehrten von dem Catheber diejenigen gepruffet und geübet werden, fo da promoviren und zur Doctor-Würde schreiten wollen.

H (9) H

wollen.2c. In dem auch von ist die Zahl der Advocaten in wenigen eingeschrencket wird, so werden Euch umb so vielmehr Gerichts; Händel, deren es ben einem jeglichen Gericht insonderheit aber zu Berlin überaus viel giebt, anvertrauet und übergeben. Hieraus solget

TIT.

Von sich felbsten die Wurdigkeit und Wichtigfeit eures Umbts. Denn mit wes nigen nur die Zahl zu berühren, darinnen The eingeschrenckt send d. ord. S. 60. Go ist auch ben den Romern in Jeder Ambte Mannschafft eine gewisse Zahl der Advocaten durch das Gefets beschrieben und vers pronet gewesen, und es gereicht allerdinges benen Advocaten zur Chre, daß Ihrer nicht mehrander Zahl senn als da nut und nos thig find. Die Ihr demnach sorafaltig und wohl bedachtig in die Ordnung und Bahl der Advocaten auf: und angenommen fend, heiffet billig und mit Recht bestallte und Ronial. Advocaten, als die ihr durch den Verordnungen und Brieffen, fo die Königl. Majeftat Eigenhandig unterschrieben, dazu bestellet und gesetzt send. Gestalt Gr. Ros nigl.

nial. Mai. aufs neue vorm Jahre ben 1. Octobr. ein Edict publiciren lassen, daß feine andere als die Ordinirte Advocaten und Procuratoren Suppliquen aufseten. felbst verfertigen und eigenhandig unter: schreiben sollen, wie das bengedruckte Edick mit mehrern weiset. Die übrigen find zwar in so weit ihres Dienstes erlassen und von bem Gericht gesondert, doch daß Sie mit der Beit in der erledigten Stelle und Platen mo: gen eingesetzet werden, unterdeffen konnen Sie Euch hulffliche Hand bieten in Verfer: tigung der Schrifften und Suppliquen, doch mit einer Benstimmung und Genehmhals tung, d. S. 60. Und oben gezogenen Edict vom 1. Octobr. 1714. Es ist aber einem Fuscher nunmehr ganglich die Thur verries gelt und ihm das Handwerck geleget. S.LIX. verb. daß in Stadten und Dorffern Paftores, Rufter, Schulmeifter, verlauffene Stu: denten, Schreiber und dergleichen fich nicht unterfangen in Rechts, Sachen, Supplicata zu machen zc. Uber dem fo mogen min auch nicht in die Zahl und Gemeinschafft der Advocaten gelangen, die eines gar zu schlechten und geringen Berfommens sind, dannenhes ro sie ihre Geburths, Brieffe ins kunfftige auf

aufzuweisen haben d. ff. LX. verb. Ein beglaubtes Zeugniß seines nicht allzu vers ächtlichen und armseligen Berkommens, wie denn auch ben den Romern niemanden aus der gemeinen Soldaten Zahl (aus dem Pobel) dieses edle Umbt auffgetragen wurs Wann nun demnach nechst der ehrlis De. chen Geburth und Berfunfft auch unftraffe lichen Leben, schöner Geberden, grundlicher Gelahrfamfeit und flugen Erfahrung, in: gleichen mit den glaubwürdigen Zeugnissen und offentlichen Examinibus eines Advocaten seine Richtigkeit hat, so ist gewiß nichts mehr übrig wodurch die Advocaten Burde hoher folte erhoben und vermehret werden, als welche auch von Unsern allergnädig ften Ronig Gelbften wurdig genennet wird in offt angeregter Ord. Just. S. LIIX. verb. -An fich würdige Verrichtung 2c. Go fom me ich in der Ordnung nun ferner

IV.

Auf die Nutbarkeit des Advocatene Ambts; Solte ich aber wohl nicht Zeit und Arbeit umbsonst anwenden, denn da sind ja einem jeden zur Gnüge bekandt die Worte: Div. Imperat, Leonis & Anthemii, Oaß B 2 nehme 梁 (12) 光

nehmlich die Advocaten die zweisfelhaffe te Streit- und Gerichts Bandel schlich. ten, daß sie in gemeinen und sonders bahren Sachen das Berfallene aufrich. ten, das Sindende ausbessern, dem menschlichen Geschlechte dienen und zu statten fommen, und sich eines herrlichen Ruhms und Nahmens getröstende der Krancken und Bedranaten Hoffnung und Leben senn. Ja auch Ihre Nach: fommen selbst vertheidigen und beschüßen. Daher auch die alleinige sorgfältige Ord, nung und Beskallung der Advocaten von Thro Ronial. Majeståt stattlich bezeiget, Daß Shr Umbt und Dienst nutlich und er wrieklich sen, ja nicht mütlich und heilsam sondern auch überaus nothwendia; indem ben Armen und Verlaffenen, denen Diß handelnden und Ubelthätern, auch denen Riedersvenstigen und die von keinem gez richtlichen Process nichts hören wollen, Advocaten verordnet und gegeben werden zu Ihrem Schut und Vertheidigung. Tot. 6. LXIII. & LVII. circ. f. Und da iff nach bem uralten Spruch des Prætoris ruhmlich und heilfamlich gesprochen und gegeben : Baben sie feine Advocaten, so will ich ihnen einen ord

H (13) H

ordnen und setzen; Und hierauf haben ihe re Absicht und Gleichheit heutiges Tages unsere Tribunalia und Gerichts Stuhle.

So auch hinzu

V.

Noch etwas von einer Treu und Redligsteit hieben zufügen wäre, so müste man das vorige wiederholen; Doch es ist unnöthig eine unnöthige Arbeit doppelt zu thun. Ihr send in Wenigen gezehlet und eingeschränckt und also wird Euer Pflug und Wagen desto nüplicher und fruchtbahrer und die Erndte selbst allzeit von güldenem Einschnitt und

Gegen fenn.

tige Advocatur mit ihrer stetswährenden Dauerhafftigkeit und solchergestalt sind die heutigen Herren ADVOCATEN glückseeliger als die Römischen, welche nur auf eine gewisse Zeit ihr Ambt und Bestallung hatzten. Kurk und mit einem Wort, die gezgenwärtige Gerichts-Wahlistsehr kummerlich und scharfsichtig; So wird auch die zukünsstige Untersuchung der Rechtstandichten überaus scharff und strenge senn, und Unsers Grosmächtigsten Könnigs

H (14) H

nias gnabigfte Bestallung zu diesem Umbte wird bas hochft-schadliche Lumpen Gefinde ber Zungen Drescher, so ber rechten Advocaten, Schand, Fleck, Seuche und Pesti: lent find, aus unfern Gerichten auszurot: ten wiffen, wie denn zu wünschen, daß Sie dahin verwiesen wurden, wo der Pfeffer wachset, oder wo der Höllen Grund ift. Run wird ja der boßhafftige Laster Sauffe und Die schandliche Schandirungs Rotte aufho ren muffen, allerlen Schmah: und Lafter: Worte und Anfeindungen mit welchen sie bisher dem edlen ADVOCATEN-Orden angezapffet und angestochen hat, ferner wies der demfelben auszustoffen und auszugies Ihr aber Hochgeehrte Herren PA-TRONEN werdet diese Zeilen in solchem Sinn aufnehmen, wie Sie Guch bargereicht werden und Sie allezeit euer werthgeschatz ten Gunft wurdigen. Gegeben Berlin 25. Febr. 1714.

* (0) *

Königl. Preuß. Rescript.

Friedrich Willhelm/König in Preussen.

Unicht verhalten, was gestalt wir wahrges nommen, daß durch die Vielheit der Advoten und Procuratoren, ben dem Justiez wesen allerhand Confusiones und Unordnungen entstanden, wodurch das Land beschweret, die Unterthanen in ihrem Rechte aufgehalten, auch zu unzehligen Klagen Unlaß geges ben worden. Wann wir dann solchen Inconvenientien remediret wissen wollen, als haben wir resolviret, und verordnen hiemit und Krafft dieses, daß

1. Hinfurd ben Unserm Ober Appellations, geh. Justitz-Rath, Hof, und Camer, gericht und Consistorio allhier mehr nicht dann 24. Advocaten und eine gleiche Zahl Procuratoren geduldet, denen übrigen allen aber, das Handwerck geleget und sie eine and dere Profession zu wehlen und anzufangen

angewiesen werden follen.

2. Wollen wir sothane 24. Advocaten 35 4 und

¥ (16) 25

und Procuratoren ein Patent ertheilen, und foll feiner, der von Uns dergleichen nicht ers halten hat, ben dem Judicio weder in Advocatura noch Procuratura admittiret wers den; dafern aber dieser Unserer allergnädigssten und ernstl. Willens Mennung ungesachtet, dennoch zu advociren, zu procuriren oder Memorialien zu machen ein nicht recipirter Advocatus oder Procurator sich unsternehmen würde; So soll derselbe als ein temerairer Ubertreter dieser unserer Versordnung, andern zum Erempel und ihm zur wohlwerdienten Straffe gebrandmarquet und auf ewig in die Karrn geschlossen werden.

3. Damit auch die Advocaten und Procuratores, durch eine modeste und ihnen ein ne wohlanständige Kleidung distingviret werden mögen; So sollen die Advocaten wie ehemahl und annoch in vielen judiciis, so in alstausser Teutschland gebräuchlich ist, schwartz gesteidet mit einen Mantel bis auf die Knie, die Procuratores aber gleichfals schwartz gesteidet, jedoch ohne Mantel mit einem Rabbat oder Uberschlag, so bis auf die Brust gehet, einher gehen.

4. Golte

4. Solteaber ein Advocat oder Procurator sich dessen wegern, und in oder ausser Gerichts in einer andern Kleidung erscheiz nen, wieder solchen soll der General-Fiscal so fort sein Amt beobachten und dahin agiren, daß er im Karrn geschlossen werde.

5. Und damit wegen des honorarii nies mand hinführe sich zu beschweren haben mis ge, sowollen wir deshalb eine Taxe verfer,

tigen laffen.

6. Schließlich soll diese Unsere Verord, nung von 1. Man nechstkunstig den Unsfang nehmen und von solcher Zeit an steisf, sest und unverbrüchlich darüber gehalten, auch wieder die Contravenienten, mit der angetroheten Straffe verfahren werden.

Welchem nach wir auch hiemit allers gnädigst anbesohlen, euch sordersamst zussammen zuthun, alle und jede Advocaten und Procuratoren ben denen euch anwerstrauten Judiciis ohne säumniß für euch zu bescheiden, ihnen, diese Unsere Verordenung, damit niemand mit der Unwissensheit sich entschuldigen möge, zu publiciren und besannt zu machen, und über selbige, mit gehöriger exactitude zu halten.

N (18) %

Hieran geschiehet unsere eigentl. Willens Meinung und seind. 2c. Colln den 5. Man 1713.

F. Willhelm.

2In

die Præsidenten ben dem Tribunal. geh. Justiz-Rath, Cammergericht und Consistorio.

C. Fr. Frenh. von Bartholdi.

Monigl. Preuß. Edict.

Wiederich Willhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Kömischen
Reichs Ertz: Cammerer und Churfürst,
Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Benden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Erossen Herz
trog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Benden, Schwerin, Razeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,

H (19) 25

berg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Wlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Ob Wir wohl so fort ben angetretener Unferer Regierung mittelft einer in offentlis chen Druck ausgegangenen allgemeinen Ordnung, Uns angelegen seyn laffen, ben Lauff der Justiez zu beforderen, und was ihn hindern fonte, aus dem Wege juraus men , insonderheit aber mit aller ersinnlichen Sorgfalt zuverhüten, daß die Partheyen nicht mehr, wie vorhin, mit Rescripten feche ten, noch daß die im Rechten befangene Sachen durch unnüte Commissiones von benen ordentlichen Gerichten abgezogen. und dadurch das Recht verzögert werde; Sohaben Wir dennoch miffallig vernom: men, daß Unferer fo gerechten und Landes naterlichen Intention zuwider, viele muth: willige Supplicanten noch immerhin Mit; tel und Wege gefunden, mit ihren bosen Handeln durch zu bringen, und bald biefe bald jene wiederrechtliche und jum Diff brauch

brauch Unsers höchsten Nahmens gereischend Verordnung, imgleichen ungebührsliche Commissiones und avocationes der

Acten zu erschleichen.

Gleich wie wir aber hierdurch nochmahls auf das ernstlichste bezeugen, das Wir nicht gemeinet sen, auf solche Arth den Lauff Rechtens hindern zulassen, vielmehr hiermit Unsere in der allgemeinen Justitz-Ordnung §. 9. 10. 11. 12. & 52. enthaltene deutliche Willens: Meinung wiederholet und darüs ber mit Nachdruck gehalten haben wollen; Allso achten Wir annoch nothig, umb alles zu Verschleiffung der Justitz abziehlendes Wesen zuwerhüten, auch dieses zuverordnen und kund zu thun.

1. Wann ein Supplicatum ben Uns, Unserm Geheimten Etats-Rath, oder Unsseren Landes Regierungen, denen nicht zusgleich die Gerichte zu verwalten anvertrauset worden, in Rechtshängiger Sache übersgeben wird; So soll alsdann der Concipient oder dersenige, welcher das Supplicatum revidiret hat, vornehmlich dasür stehen, die Gerichte aber, wann das Supplicatum an Sie remittiret, dem Besinden nach, entsweder was geflaget, remediren, oder wann

de geführet worden, an Und Pflichtmäßigen Bericht umständlich abstatten, da Wieden dann den Supplicanten nach Berdienst, den Concipienten aber, welcher es besser verster het, oder verstehen sollen, mit doppelter Straffe ansehen lassen wollen, zu welchem Ende von nun an

2. Rein Supplicatum angenommen wers ben soll, dafern nicht der Concipient, ober Revisor besselben nach dem S. 21, der Ju-Mitz-Ordnung eigenhandig seinen Tauffe und Zunahmen , mit Benennung des Gez richts, darin errecipiret ift, deutlich und mit pollen Buchstaben barunter geschrieben. Dafern aber fich jemand unterstehen solte. eines recipirten Advocati ober Procuratoris Nahmen unter eine Schrifft falschlich aufeben, und badurch feinen eigenen zu vers heelen, fo foll derfelbe wan er deffen überführ ret, nachdrücklich an Gelde, ober in Ermans gelung beffen mit Gefangniß abgestraffet werden. Sonften aber follallemahl, wann der Concipient sich nicht unterschrieben, dies fernicht weniger als der Supplicant die vers pronete 10, Thir, Straffe exlegen. Dieweil auch

3. Schon mannigmahl fich begeben, daß einfältigen und frembden, imgleichen Militair-Personen, die von der Verfassung ben ber Justicz keine Nachricht gehabt, von Leuten, die zu der Zahl der Advocaten und Procuratoren nicht gehoret, Supplicata verfere tiget, und ihnen ohne Unterschrifft des Concipienten ausgeantwortet worden, so sind zwar alsbann die Supplicantes nach dem S. 21.nur gedachter Justitz-Ordnung, mit Straffe beleget worden; Nachdem aber an deme, daß hier mehr der Concipient, als der unwissende Supplicant es verseben, so foll, wann dergleichen fich hinführe wieder zutrüge und aus den Umftanden des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchtes te, diefer fren gelaffen, von dem angegebenen Concipienten aber die verwürckte Straffe abgefordert, oder wann mehr Bogheit Das hinder fectte und etwa auch der Richter uns verdient angegriffen, oder anders in supplicando gefundiget ware, mit Landes , Ver; weisung und harter wieder ihn verfahren Welches auch werden.

4. Ben benen Armen : Sachen also bev bachtet werden soll, massen Wir den wahren Armen zu gut ben denen Gerichten eigene

Ad-

Advocaten bestellen lassen, welche hierdurch ernstlich angewiesen werden, die ihnen vorstommende Armen Sachen reisslich zu überslegen und ihre Vorstellungen dergestalt einz zurichten, damit sie alles was sie schreiben, verantworten können.

5. Und weil auch Unsere Willens, Meis nung dahin gehet, daß alle und jede Supplicata, so in hohen und niedern Gerichten üsbergeben werden, von recipirten Advocatis und Procuratoren entweder unterschrieben oder revidiret senn sollen; So haben diese nige, welchen die Supplicata überreichet werden, nach den Concipienten, oder dens jenigen, der sie revidiret, so fortzu sehen, und dafern sie daben einigen Mangel verspüren, solche ben denen höhern Judiciis Unseren Fiscalen zuzustellen, von denen Unter Gerichten aber sollen die Verbrechere ex officio zur Straffe gezogen werden. Es sols len aber

6. Die Supplicata von Concipienten und terschreiben oder sonsten revidiren zu lassen, Unsere Geheimte, und Justitz-Räthe, Doctores, so zugleich Professores Juris auf Universitäten, auch recipirte Advocati und Procuratores in so weit befreyet seyn, wann

sie in ihren eigenen Angelegenheiten etwas übergeben, jedoch mussen sie solchenfalls die Supplicata oder Schrifften eigenhändig unterzeichnet haben; Was aber von den Magisträten aus den Städten in Process-Sachen oder sonsten einschnut, muß nach dem Edick vom 1. Septembr. 1710. dergestalt eingerichtet senn, daß nebst der gewöhnlichen Unterschrifft Bürgermeister und Rath, es auch nahmentlich wenigstens von 3. Rathse Membris unterzeichnet sen, ben 10. Thalr. Straffe, soofft darwieder gehandelt wird.

Damit nun jedermann sich für Schaben hüte, und dadurch von freventlichen suppliciren auch extrahiren unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten werz de; So wollen Wir daß diese Unsere Verzordnung von denen Cankeln abgelesen, auch in allen Gerichten un Gerichte Stellen anz geschlagen und zu jedermanns Wissenschaft gebracht und von Unseren Justizz- und Fiscalisen Bedienten darüber ernstt. gehalten werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhänz digen Unterschrifft u. aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin d. 1.0ctob. 1714.

Tr. Willhelm.

(L.S.) L.O.E. v. Blotho. H (25) H

Wie nun ietige Herren Advocaten in ihrem schwarzen Habith gehen und vor Gerichte erscheinen mussen, ist aus benstehender Fig. I. zu sehen, welche in Berlin von einem Kunste Drechsler in Holtz geschnitten verkaufft und weit und breit versand werden, so seind auch von einem Medallieur Herrn Wermuth in Gotha 4 Medallien geprägt worden, so wohl in Silber als Englischen Jinn, worznach diese in Kupsfer gestochen, wie Fig. II. zu sehen verkaufft und zu haben seyn.

Moral-und Distorische Apophthegmata

Zeigen an die auffrichtige, gerechte Advo-

Plost Pius der 11. vergliche die, so gerne Processe führen, den Vögeln, das Rathe hauß dem Vogele Platz, den Richter dem Garn, die Advocaten aber und Rechtsges lehrten, den Vogleren.

> Marren und Öbstinaten Machen reiche Advocaten.

Ber sich in Processe verwickelt, sett sich selbst in ein Zucht Dauß, worinn er tapffer arbeiten muß, damit er Gerichts und Advo-caren Gebühren bezahlen kan.

STOUR

Dus

H (26) 75

Hutet euch, daß ihr das Morale nicht wahr macht von der Fabel, als der Gener auff eis nem Baum faß, damit er den Lowen und Baren miteinander kämpffen fahe, und von dem, der am ersten fiele, Beute machen mochte.

Christi Rath war gut: Wann iemand mit dir rechten und dir deinen Rock nehmen will, so gieb ihm auch den Mantel; Die Urzsache liegt am Tage, damit nicht der Advocat dazwischen komme, und euch auch vollends das Hembd ausziehen möge.

Processiren ist wie eine Lotterie, allwo der, so die Büchse halt, gemeiniglich den besten Prosit davon träget.

Es waren zween Advocaten, welche ihrer Clienten Sache, zu ihrem grosen Vergnügen vor Gerichte mitgrosser Hefftigkeit führete; Als nun die Verhör aus war, kamen die Advocaten aus der Gerichts, Stube heraus, und umarmeten einander; die Clienten verswunderten sich über ihre Aufschrung nicht wenig; und einer von ihnen fragte seinen Advocaten, wie sie so geschwinde wieder guste Freunde seyn konnten? Der Advocat ants wors

wortete: Es hat sich wohl, mein lieber Mann, wir sind niemahls Feinde gewesen, denn wir Advocaten sind den Scheeren gleich,, wann man solche aufmachet, und wieder zusammen drücket, so scheinet es zwar, als ob sie einander schnitten; aber sie schneiden nur das, was zwischen sie kommet.

Wann ihr sounglucklich senn, und in einigen Rechts/Process gerathen solltet, so hütet euch vor einem reichen Narren; denn es ist nichts, das größeren Schaden bringen kan, als ein reicher halsstarriger Narr, in den Händen eines verschmitzten Schalcks.

Ein ungeschickter Advocat zu Florentz solte einem einen Processeinrichten: Wie nun solcher, so gut als er werden können, verzfertiget war, forderte er dafür fünff u. zwanz zig Eronen. Wie nun der ander über solch unbillich Begehren sich sehr verwunderte und sprach: warum er so viel begehren dörffe, so doch ein anderer, den er nennte, und welcher ein vortrefslicher und berühmter Mann war, der ihm eben die ache auch eingerichtet, mit sechs Eronen, wohl zu frieden gewesen wäre? antwortete jener: Das glaub ich wohl, und der kans auch nehmen, denn ihm komts alle

H (28) H

Tage, mir aber das gante Jahr kaum 3 0% der 4 mahl.

Ein ungelehrter Rechtsgelehrter verlohr alle Rechts Sachen, und als er um die Ursache dessen gefragt wurde, sprach er: Dieweil niemand zu mir kommt, als der eine ungez rechte Sache hat, mit welcher Ausflucht benn er seine Nichtswissenheit in Rechten flüglich verbergen wollen.

Ein unverständiger Notarius sollte ihrer zwenen, so zu ihme kamen, ein alsogenanntes Instrumentum oder Rauffbrieff auffrichten; Er setzte sich und fragte, wie sie hiessen? als nu der eine sagte: Ivhannes, der andere Philip, sprach er: Wann der Verkauffer nicht Constad, und der Käuffer Lietz heisset, ist der Kaufungültig. Sie wendeten ein: ihre Nahmen könten sie nun nicht ändern. Aber er sprach: so kan ich euch den Rauff Brieff nicht stels len, denn in meinem Formular hiessen Räufsfer und Verkäuffer Lietz und Conrad, und ließ sie von sich.

In dem Staat von Venedig waren vor einigen Jahren alle ihre Advocaten Edelleuste und derselben von dem grossen Rath bis vier

vier und zwanzig bestellet, es hatte auch ein jeder seine Besoldung von dem Staat; daz gegenwar ihnen verboten Geschencke oder Geld zu nehmen, damit der Adel von der Profession nicht beschmitzet werden, und in allen Processen ihr Interesse senn möchte, die Sachen schleunig außzumachen.

Ein vornehmer Rabin legte die Worte: Et pluet super eos laqueos, über die Mens ge der Advocaten und Procuratoren aus, daß solche Fallstricke waren, die Leute zu fans gen.

Der Advocaten haben viele die Natur eis ner Umense an sich, und sind sehr gut, was ihs ren eignen Nutzen anbelanget, aber in dem Garten einer Republique über alle massen

schädlich.

Wann ihr irgend zu diesen eure Zuflucht nehmen musset, wie die Schaaffe in einem Sturm zu dem Gesträuche zu thun pflegen, so konnt ihr versichert senn, daß ihr ein gut Theil von eurem Fell dahinten lassen werdet.

Es ist ein boses Land, wo der Richter von dem Dieb an der Ketten geschleppt wird.

Es mag eine Sache so garstig senn, als sie E 3 will

H (30) H

will; so findet ein Advocat allezeit eine Laus ge sie rein zu waschen.

Wer ben Advocaten zur Beichte geht, muß einen guten Pfennig mit bringen.

Wo verkehrte Advocaten in der Procoffion gehen, trägt der Teuffel das Creut daben

Wer sich aufs Meer begiebt, muß es aufs Wetter wagen, und in Processen auf die Advocaten.

Weil der Hund bellt, frift der Wolff das Schaaff.

Die Zeit ist der Unschuld Advocat.

Die Ungerechtigkeit macht das Recht bits ter, der Berzug fauer.

Offtmahls siehet man sein Wunder, wies viel der Advocaten Kuhnheit ben denen Richteren vermag. Da im Wiederspiel die Richter zur Nachfolge GOttes, auff dessen Richterstuhle sie senn, die Hoffartigen uns terdrucken, und die Niedrigen erheben solten. Aber noch wunderlicher ist es, daß theils Richter gewissen Advocaten vor andern alls R (31) 35

allzuunmäßig und offentl. günftig seyn: welsches denen Advocaten ihren Sold steigern, und zugleich den Argwohn der Bestechung und unrechtmäßigen Zutrit zum Richter vermehren muß.

Judicis auxilium sub iniqua legerogato, ipse etiam leges cupiunt, ut jure regantur.

Juristen werden zwar Rechtweise recht gesheissen, weil sie so weißlich ihres Rugens sich besteißen.

Von GOtt kommt Einigkeit, Zanck ist des Teuffels Spiel:

Dann es ist nur ein GOtt, der Teuffel sind sehr viel.

Mehr gehn der Nechte Bahn, als der Gerechtigkeit;

Db diefe schon ift furs und jene lang und weit.

Ein Advocat ist nur im Himmel spricht Johann. Wie? sind im Simel sonst tein Advocaten dann?

Es ist ein gefährlicher Advocat, ben welchem das Bewissen den Half gebrochen.

Ben vielen wohnt das Gewissen auff der breisten Straffen.

Esift bof rechten , wo Gewalt Richter ift.

Chi ha denari & amicitia Si beffa della giustizia.

Gar viele fteben frenmuthia vom Nechtführen ab, weil so viel Unkosten auffgeben, damit sie nicht gar hierdurch jum Bettelftab gerathen. Laigrus lag 4. Zag im Grabe, bif ihn endlich Christus erwectte 2c.4. Lag geben bin, aber mein Recht, sagt mancher, bleibt schon liegen, nicht nur 4. Zag, nicht nur 4. Wochen, nicht nur 4. Mos nath, sondern vier ganger Sahr steckt es schon, unter der Zeit laufft die Bestallung des Advocarens gleichwohl fort, unter dieser Zeit muß ich immer fpendiren, auch fo gar der Schreiber will beschencft werden; Mein lieber Mensch, bu must wiffen, daß deß Advocaten fein Beutel mit dem Deinigen in naher Berwandschafft ift, ja gar Bruder, du must gedencken, wenn du schon gerne von ibm log warest, daß er berentgegen von dir nicht gerne lof ware, brauchst du ihn nicht, so braucht er dich, daß er dein Recht so longfam zu einem erwunschten Ende bringt, er wills nicht über das Knie abbrechen, damit fein der Handel gang bleibe. Gilen thut fein aut, soas te die Schnecke, so 7. Jahr über die Brücke aes frochen, und gleichwohl gestolvert.

Der Advocat führt wohl ein Recht, aber nicht

% (33) 悉

nicht recht, dann was er in 4. Wochen hatte können zu einem Ausgang bringen, und selbiges
erst in 4. Jahren vollendet, so ist unter dessen deine Außgab sein Die stahl, wenn es durch seine Bosheit oder Fahrläßigkeit also prolongirt worden.

Jener Feigenbaum ist durch des Herrn malediction völlig verdorben, es ist ihm recht ges schehen, warum hat er dem Heylande nicht einige Frucht spendirt; aber ich, sagt mancher, habe meis nem Advocaten etliche Jahr her, so viel gespens dirt, ich wolt, daß ihn der 2c, und bin letzlich gleichs wohl verdorben, dann mein Gegentheil mir das Necht abgewonnen.

Schneidewinus ist ein recht und wackerer Jurist, aber mein Advocat heist Schneidosstius, dann er mir ie und allweg aufgeschnitten, daß er wolle den Handel gewinnen, ich hab eine gerechte Sache zc. Underdessen hat er mir den Beutel

geschröpfft, das ist ja nicht recht.

Schragius ist ein stattlicher Jurist, aber mein Advocat hat manchen schon das Recht so lang hinaus geführt, diß er auff dem Schragen gelegen, dann seine Actiones richten sich gerne nach

dem alten Calender.

ie

1.

th

in

ır

35

1,

)-

th

U

ft

it

ia

n

n

n

er

n

1=

Schilterus ist ein trefflicher Jurist, aber mein Advocat heist Schiltallzeit, der hat schon manchem Teussel ein Ohr abgeschworen, er wolle immer der und der Zeit die Sache zum Ende bringen, es ist aber sein Kram nie keine Wahre.

Spren

De (34) 25

Sprengerus ist ein guter Jurist, aber das hat er nicht geschrieben, daß mich mein Advocat schon Jahr und Sag soll wie ein Marren herum

iprengen.

Schacherus ist ein trefflicher Jurist, aber das hat er nicht gelehrt, daß mein Advocat soll mit den Parthenen also schachern, dann er kaum eine Schrifft von einem halben Bogen auffset, so begehrterschon etliche Thaler, der ze.

Strikius ist ein guter Jurist, aber das hat er nie geschrieben, daß ein Advocat wie der meinige, so wohl mir als auch dem Gegentheil dient, und als so beederseits stiehlet, dessenthalben er schon huns

dert Stricke verdient.

Wurmserius ist ein guter Jurist, aber das hat er wohl nicht geschrieben, daß ein Advocat soll den Partheyen also den Wurmschneiden, wie es der meinige thut. Linkherus ist gar ein guter Jurist, aber das hat er gar nicht docirt, daß ein Advocat soll incks und recht sepn, wie ich einen hab, dann wer ihm viel giebt, dem ist er recht, der ihm nicht viel spendiret, dem ist er linck. Coccejus ist ein guter Jurist, aber das hat er nicht geschrieben, daß ein Advocat einen jeden kochet, als ers haben will, wie meiner es macht. Gedoch werden allhier keines weges verstanden diejenigen frommen und gewissenhafsten Advocaten, die nicht allein Justinianisch sondern auch Just sind.

Es giebt Advocaten, die auch wieder das Da-

ter Unfer proceffiren folten.

Em

at

m

18

iit

ne

fo

ie

So

1=

11:

विष

at

1,

11

18

n

n

Ein Advocat hatte an sein Haußeinen Mohzen, oder Africaner mahlen lassen, dessen geheisme Verständniß fast niemand ergründen können, diß endlich ein wisiger Kopff die rechte Bedeutung ersonnen, und gesagt, daßein Mohre oder Africaner in Lateinischer Sprach Afer genennet werde, welches Wort auch so viel heist als bring her, wodurch er wolte an Taggeben, daß sein Hauß nur offen stünde dem jeznigen, welcher etwas herzeben oder herbringen würde.

Auri sacra fames.

Einer, der unter gewissenlose Advocaten geråth, ist gleich dem jenigen armen Menschen, der
unter die Mörder gerathen, dann diese Lateinis
sche Gesellen auch einen um das seinige bringen,
und also verwunden, daß er gleichsam halb tod,
wenigst zehret ihm ein solcher ob dem Berlust
halb das Leben ab. Und werden von dieser Art
Mörder gemeinet sene Clarissmi fures, welche
den armen Partheyen, das ihrize abstehlen, den
Process wieder alles Gewissen, in viel Jahr und
lange Zeiten ausdehnen, und össters eine ungerechte Sache wollen vergulden, wie die Apothes
cker ihre Villulen.

Hierkanich nicht vergeffenden in des Boccalini feiner Ragguagli di Parnasso formieten Staatse und Policey Wagen herzusehen.

H (36) H

Der Wagen stellet einen gangen Senat vor, und bestehet in folgenden Versohnen :

Erstlich præsentien sich an dem Wagen die vierRader mit ihren Achsen; deuten die vier Burg germeister an; das ste Rad aber lieget im Wagen hinten in der Schofffelle.

2. Daben ftehet der Richter mit dem Gerichtsschreiber, die auf die im Bagen befindliche Sa-

chen mit Achtung zu geben haben.

3. Born auff dem Kästechen des Wagens sitzet als Rutscher der Syndicus, welcher den Wagen regieret und von 6. Pferden gezogen wird, auf den zwen fördersten Pferden sitzet als Borreiter

4. Der Stadt-Schreiber, gestieffelt und gesspornet. Die 4. Rungen an den Wagen sind

5. Bier Stadt- und Land-Cammerers; die Sproffen in den benden Leitern, deren in jeder 5. Sproffen, in allen zehn find, bedeuten

6. Die gehn Senatores, alle befleibet mit ihren Symbolis und Portraiten. Die Deichsel præsentiret

7. Der Thur Rnecht des Confeils. Unden Wagen

find fech & Pferde, fo vorftellen

8. Die bier reitende Diener/ ber Schof-Knecht und Cammeren Diener. Der Spann Magel/ nebst ber hinter Gabel am Wagen ift

9. Der Buchhalter und Financen-Meister. Die hinterwage an der Deichsel ift 13. Der Boll-inspecteur und die Borberwage

II. Der Baffer: Boll ; infpecteur.

Der Herold reitet voran / ist 12. Ein Factor von den neuen Hafen / und nach ihm

13. Zwen Postillions/ ber Wild-Förster und Sage-

Die vier Lingen am Wagen find

14. Die

Se (37) 26

14. Die Baffer, und Stadt . Thore: Vifiteurs. Die Läuffer ben bem Bagen find

15. Der profos mit seinen Gefellen und handlangern. 16. Den Tropp beschlieffen die Extraordinarii, fo in

langen Manteln binter bem Bagen geben.

or,

die

ur

Sas

ts=

ja,

set

ien

ruf

ter

3e=

nd

die

5.

m-

ten

nb

ins

m

30:

lie

17. Und alsbenn kommen die übrigen kleinen Bediensten mit ihren Zugehor, als Baus Korn Drummens und Billet-Schreiber, Dammeister, Schap Knecht, Stadt: Zimmermann und Mäurer nebst andern. 2c.

18. In ben Bagen Rorb lieget das gange Archiv

Des Ctaats und Policen Sauges / als: 1.) Bierbrauer Documente und Rachrichten von Erbohung bes Biers und fleinem Daaffe. 2.) Lecter: Privilegien bas Brobt nach Gefallen zu bacten und Rorn in boben Dreif zu erhalten/ 3.) ber Detger unterfchieds liche Acten von unrechtmäß. Gewicht und eigenmächtis gen Taxiren. 4.) Belage von unrecht ausgetheilten Decem. 5.) Specification bon diftribuirung ber gifche/ i. tem Rebhuner/ Saafen, wilde Enten. zc. 6.) Retardaten von der Rathe herren ihrer Befoldung. 7.) richtige Cammer Belage auch aus ad. Riefens Rechenb. concipirte Bein-Rechnungen. 8.) Reffanten von ben Penlionariis und deren unnothigen Erlag. 9.) allerhand confuse Inventaria und Dublen-Rechnungen 10.) Ein gant convolut boller Affecten. 11.) Ein Dactet Gold gleich einen papirenen Raftchen/ fo in Magazin in bem Raftlein unter bem Syndico liegt/ welches die Drobe faum auf ein quentlein Redlichfeit halt/ 12.) Etliche Dadetlein jufammen geraffte Vota, fo wieder ben Babl Recefflauffen. 13.) Eine Citronen . Rifte boller Rlagten und Supplicen armer Burger und bie nicht Schweißer-Sofen tragen. 14.) bas nach Affecten geführte Protocoll. 15. ! Die übel gesprochenellbschiede und Sentencen. 16.)das in ordentlicher Confusion wohlbestellte Marche Befen. 17.) bas angelegte Solh Tage Regifter, bie Bal: tung und Senden auff beffere Utrt ju berdunnen. 18.) Buren-Acten und Injurien-Proceffe, &c. &c. Diefe Go. chen ju bermahren figen beghalb forne auf ben Bagen 19. Der

De (38) 25

19. Der Seigerfieller / Thurmblafer und bie Racht. Patroullirer.

Momingo am 150. Blat feines Quarefimals fchreibt bon einem Advocaten/welcher viel Sabr manchen unbile lichen Sandel defendiret und gerechtfertiget: Diefer gieng einsmahle aus ber Stabte in feinen unfern entles genen Mener Soff fragieren. Gleich aber auffer ber Stadt Pforten gefellt fich ber Teuffel ju ihm als ein Reifigefehrt/welche Begleitung aber bem herrnDoctor gar nicht gefallen wolte/ vielleicht hatte ihn ber nagende Gewiffens Burm megen feiner manniafaltie begangenen Unbilligfeiten/bas Dert gezwicket. Inbem biefe ib: ren Beg alfo fort genommen, fo ift ihm ein Baur begegnet, welcher ein groß Maft. Schwein/ an einem Strick führete/ bermuthlich auff den March/weilen aber biefes nicht gerne fortgeben wolte, fo mar ber Bauer hierüber ergurnet/und in ben gewöhnlichen Rluch ausgerbochen: Gehel daß dich der Teuffel hohl! Der Advocat wendet fich unverzüglich zum Teuffel/ben er gerne von ber Geis ten batte. Allons, Teuffel, diefe Sau gehort bir gu/mars um hohlftu fie nicht? Dein, nein fpricht ber Echwarket er meints nicht bon Bergen, ber Baur hats nur aus Born geredt. Rum andern acht ich nicht bas schweiners ne Rleifch/ meine befte Biffen fenn bie Geelen. Wie fie nu meiter fortgangen/ fo treffen fie eine Mutter an bor ber Sauf Thur/ welche ihrem Rind die Sagr austame te, und weilen folches fleine, wegen bef fammen fehr ungedultig mare/ schrie die Mutter aus Born : Salt du Restie, baf dich ber Teuffel hobl! worauff der Advocat mehrmablen den Teuffel angeredet/ warum er doch das Rind nicht nehme? bie batte er eine Geel jum befien. Sat fich wohl nehmen, faate hierauff ber Camme rab/ bif ift nur ein gemeiner Mutter gluch : Es ift ibr ben weitem nicht alfo ums hert : barneben ift basRind unichulbia, und ich babe feine Gemalt zu ihm. Endlich tommen fie in ein Dorff/ in welchem etliche ben einane ber ftunben/ bie turk porhero biefer Advocat durch eis

¥ (39) X

1)16

ibt

vila

fer

tles

ber

ein

ide

ge=

ibs

eq=

ice

es

er

n:

et

eis

res

ie/

era

fie

or

110

hr

u

och

20

Bo

r

10

d

No

ia

nen ungerechten Procest und unbilliches Recht um all das ihrige gebracht/faum daß diefe des Doctors anfich. tig wurden/ fiengen fie gleich angufchrenen:bu Schelm/ du Dieb/ bu ungerechter Advocat! baf bich der Teuffel mit leib und Geel boble. Ho! ho! fagte ber Teuffel gu feinen Mitgefehrten/haffu es vernommen/was bie Leute fagen fie fagen bie Wahrheit un meinens bon ber Ben/darum ift unnothig daß wir weiter geben/un führte ibn barauff in die Luffte/ift auch nimermehr hernach acseben worden. Dieser wird ungezweiffelt/ nicht allein ben folchen Lateinischen Dieben in ber Sollen fein, fon: bern eine ungablbahre Ungabl ben fich/ neben fich/ ober fich/ unter fich/ und um fich haben/welche nicht ber Bartholum fondern ben Bartholomeum an die Sand ge: nommen/ die arme Parthenen geschunden, und auff Cs gel Urth ihnen bas Blut ausgefogen. Ihr Advocaten und Juriften fend gutelateiniften/fo erwegt bann mohl/ mas der Englische Thomas bon Aquin euch in die Dhe ren schrent: Dicendum, quod Advocarus, si in principio credidit causam justam esse, & posted in processu appareat esse injustam, debet causam deserere, vel eum, cujus caufam agit, ad cedendum inducere, five ad componendum fine adversarii damno. Qui vero scienter injustam defendit, absque dubio graviter peccat, & ad restitutionem tenetur ejus damni, quod contra justitiam per ejus auxilium altera pars incurrit.

Wann ein Advocat erkennt/daß sein Parthen unrecht hat/gleichwol die Action fortsühret/und mit seinenver zwickten u. verstricktellegibg continuiret/so thut er sich hoch versündigen/gehört unter die Dieb/u.ist verbunden/ und schuldig den Schaden zu ersehen / welche der Gegenstheil hierdurch erlitten. Wann ein Advocat glaubt/seine Parthen habe ein billiges Recht/ nachgehends aber der Lußgang das widrige zeigt und verliehrt/so ist der Advocat mehrmahlen nicht zuentschuldigen/massen er nicht weiß, was er wissen soll ist demnach im Gewissen verspflicht/ehe und bevor er eine Action führet/ daß er vorsherd dieselbige wohl bedachtsam erörtere/ ob sie recht vo

Se (40) 26

ber unrecht. Man ein Advocat einen Processins, Jahren/ in 16. Jahren/in 26. Jahren/ wie ich selbsten weiß / erst vollendet/ den er in einem halben Jahre leicht hatte können zu Ende bringen/sondern derenthalben solches Necht so lang ausgedehnt/ damit ihm die Bestallung desto länger daure/ so ist er gewiß unter die Haupt. Diebe zu rechnen / und gebühret ihm nichts anders/ als Restis und Restirutio.

Mis ein Client einsmahls zu feinen Advocaten fam/ ihm feine Gachen bestens recommandirte und barben bat, weil er einen gerechten Process, ihm barinn zu helf: fen und nichts zu verfaumen/ er molte ihm auch hiemit eine fattliche Caroffe offeriret haben, Alls biefes Clientens Bieberpart folches erfahret/gehet er auch zu biefen Advocaten und ersucht ihn/daß er doch diese Streit: Sache alfo tractiren mochte/ bak er daben nichts verliebre/ er molte ihm babor, um auf feiner Seite aut ju machen/ Alle nun bende ein paar fchone Rappen überschicken. Warthene vor Gerichte erfchienen/ und fich bie bende Advocaten ziemlich berum fampeln, fo hat biefer obige gemelbte es also gebrehet/ baff fein Cliente mar ben Proceff nicht verspielet/ ber ander aber auch eine gute Sentence befommen/ und wohl damit zufrieden gemefen ; barüber aber des Advocatens Client malcontent ift/ nicht miffende wie biefes / ba er boch eine gerechte Gache/ jugehen fonne. 218 nun des Wieberparts Advocat feinen Unmuth anfichet/faget er gu ihm : Dein Freund, enre Caroffe hat die Sentence corrumpiret ben meines Clientens twen schone Rappen haben dieselben weggeführet.

Der Philander von Sittwaldt hat die gewissenklose Advocaten ziemlich abgemahlet/ wenn er ihre Zungen vorstellet / worzu sie gebrauchet werden / also daß es mit plichen auf die letzt giebet ein

ENDE.

there's bod to sore

